



Bundesministerium  
für Gesundheit

# Aktueller Stand der Trinkwassergesetzgebung

**Dr. Birgit Mendel**

**Bundesministerium für Gesundheit, Referat 624**

## I

(Gesetzgebungsakte)

## RICHTLINIEN

**RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 16. Dezember 2020**

**über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**

**(Neufassung)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**Inkrafttreten: 12. Januar 2021**

**Umsetzung: bis 12. Januar 2023**

# Artikel 1: Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle in der Union.
  - (2) Die Ziele dieser Richtlinie sind es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen **sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.**
- *Geltungsbereich der RL wurde erweitert*
  - *Geht auf die Right2Water-Initiative aus dem Jahr 2013 zurück - rund 2 Millionen Unterschriften: Recht auf Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung sei ein Menschenrecht und sollte im EU-Recht verankert werden.*

## Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

(1) Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und kulturellen Aspekte und Umstände der Wasserverteilung alle notwendigen Maßnahmen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck

- a) ermitteln die Mitgliedstaaten Menschen, einschließlich benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, ohne oder mit begrenztem Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gründe hierfür;
- b) prüfen die Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs für diese Menschen;
- c) informieren die Mitgliedstaaten diese Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch; und
- d) treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sie für erforderlich und geeignet erachten, um sicherzustellen, dass benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben.

## Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

(2) Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa Klima und Geografie.

Die Mitgliedstaaten können ferner die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- a) Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;
- b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen;
- c) die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen;
- d) die Bereitstellung solchen Wassers – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

### Absatz 3 (...)

## Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameter sind neu?

- **Bisphenol A\***: 2, 5 µg/l (s. auch Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2, Anpassung durch delegierten Rechtsakt)
- **Chlorit, Chlorat\***: je 0,25 mg/l (0,70 mg/l unter best. Bedingungen)
- **HAA5\***: 60 µg/l (nur wenn relevante Desinfektion)
  - Monochlor-, Dichlor-, Trichloressigsäure, Mono-, Dibromessigsäure
- **Microcystin-LR\***: 1,0 µg/l (nur bei Algenblüte in der Ressource)
- **PFAS gesamt\***: 0,50 µg/l (wenn max. 3 Jahre nach Inkrafttreten gem. Art. 13 Abs. 7 technische Leitlinien verfügbar)  
**oder Summe der PFAS\***: 0,10 µg/l (20 Substanzen Anhang III Teil B, Nr. 3 (wenn max. 3 Jahre nach Inkrafttreten gem. Art. 13 Abs. 7 technische Leitlinien verfügbar))
- **Uran\***: 30 µg/l
- **Legionella**: < 1000 KBE/l (TWI, Anhang I Teil D)
- **Somatische Coliphagen** (wenn durch RB indiziert: im Rohwasser; nach Filtration, wenn Rohwasser > 50 PfU/100 ml, Anhang II Teil A Nr. 3)
- **Härte, Ca, Mg, K**: keine Grenzen, nur Infopflicht (Anhang IV)

\* **Übergangsfrist 5 Jahre nach Inkrafttreten (Art. 25, 2+3 Jahre)**

## Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameterwerte oder welche Bedingungen wurden geändert ?

- **Chrom:** 50 µg/l; 25 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten der RL
- **Antimon:** 10 µg/l
- **Selen:** 20 µg/l; 30 µg/l bei geogenem Ursprung
- **Bor:** 1,5 mg/l; 2,4 mg/l bei geogenem Ursprung oder entsalztem Wasser
- **Pestizide:** Transformationsprodukte werden bei Metaboliten mitbetrachtet, MS muss Leitwerte für nicht relevante Metaboliten festlegen
- **Blei:** 10 µg/l; 5 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten der RL mind. an der Übergabestelle, Bezugskonzentration für neue Materialien und Produkte: 5 µg/l am Zapfhahn; Risikobewertung der TWI: 10 µg/l , mit allen verfügbaren Anstrengungen sollen 5 µg/l nach 15 Jahren erreicht werden

# Blei:

## Anhang I Teil B: Chemische Parameter

<b>Blei</b>	<b>5 µg/l</b>	Der Parameterwert von 5 µg/l ist spätestens <b>12. Januar 2036</b> einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l. Nach diesem Datum muss der Parameterwert von 5 µg/l zumindest an der Übergabestelle zur Hausinstallation eingehalten werden. Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt der Parameterwert von 5 µg/l an der Zapfstelle.
-------------	---------------	---

## Anhang I Teil D: Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

<b>Blei</b>	<b>10 µg/l</b>	Dieser Parameterwert wird für die Zwecke der Artikel 10 und 14 festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften darum bemühen, bis zum <b>12. Januar 2036</b> den niedrigeren Wert von 5 µg/l zu erreichen.
-------------	----------------	--

**Artikel 10 (3):** Um die Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen in allen Hausinstallationen zu verringern, **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen und die für relevant erachteten Maßnahmen getroffen werden:**

(...)  
f) in Bezug auf **Blei** – Durchführung von **Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen** in bestehenden Hausinstallationen, **sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.**

# Anhang I Teil D: Legionella

## Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

**Legionella < 1000 KBE/l** Dieser Parameterwert wird für die Zwecke der Artikel 10 und 14 festgelegt. Die in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen könnten im Übrigen, z. B. **im Fall von Infektionen und Ausbrüchen**, auch unterhalb dieses Parameterwerts in Betracht gezogen werden. In diesen Fällen sollte die **Infektionsquelle bestätigt und die Legionella-Spezies ermittelt** werden.

# Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Informationspflichten sind neu für WVU ?

## Artikel 17:

- Preis pro Liter und pro Kubikmeter, TW-Verbrauch mit Trends, wenn techn. machbar + Info vorhanden im WVU sowie Vergleich mit Durchschnittshaushalt

## Anhang IV: Online-Information für Verbraucher

- Info über Wasserversorger und Wasserversorgung inkl. Aufbereitung
- Analyseergebnisse (mikrob., chem., Ind. Parameter), nicht älter als 1 Jahr
- Bei Überschreitungen + festgestellter Gefahr Information und ggf. Ratschläge
- Relevante Information über die Risikobewertung der WV
- Information über Härte, Ca, Mg, K
- Ratschläge zu Wassersparen und Gesundheitsrisiken durch Stagnationswasser
- Für große WV > 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr: diverse jährliche Infos mit Kenndaten zum Unternehmen inkl. Wasserverlusten, Tarifstruktur, Kosten, Verbraucherbeschwerden

# Wasserverluste

## Artikel 4 (3):

- MS untersucht **Wasserverlustraten** und **Verbesserungspotenzial**
- wendet “**infrastructural leakage index (ILI)**” o. vergleichbare Methode an
- Umfang mindestens für **Anlagen > 10.000 m<sup>3</sup>/Tag** (50.000 Personen)
- **Ergebnisbericht an KOM** 3 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist
- 5 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist: **KOM setzt Schwellenwert für Aktionsplan fest** in Delegiertem Rechtsakt (DA)
- MS, die **Schwellenwert überschreiten**, **übermitteln KOM den Aktionsplan** zur Senkung 2 Jahre nach Erlass des DA

## Umsetzung von Art. 7 und 8 TW-RL (EU) 2020/2184

- **Risikobasierter Ansatz und das Risikomanagement für die gesamte Versorgungskette:**
  1. Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsstellen
  2. Wasserversorgungssysteme
  3. Trinkwasser Installationen
- **Anforderungen für risikobasierten Ansatz und das Risikomanagement beinhalten u.a.:**
  1. Festlegungen zur Charakterisierung der Einzugsgebiete der Gewinnungsstellen
  2. Festlegungen zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Einzugsgebieten
  3. Festlegungen zur Abschätzung möglicher Risiken für die Qualität des Trinkwassers
  4. Sicherstellung einer geeigneten Überwachung des Oberflächen- und Grundwassers
  5. Zugang zu den relevanten Informationen für die Wasserversorger und die zuständigen Behörden
  6. Einführung von Informationspflichten gegenüber Wasserversorgern über Trends/ungewöhnliche Anzahl oder Konzentration der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe

## Umsetzung von Art. 7 und 8 TW-RL (EU) 2020/2184

Anforderungen für einen risikobasierten Ansatz und das Risikomanagement – Umsetzung in nationales Recht:

Verschiedene Regelungsoptionen für die Umsetzung im Bereich Umweltrecht



Landesrecht

Eigene  
Bundesverordnung

Integration in  
bestehendes Recht

## Umsetzung von Art. 7 und 8 TW-RL (EU) 2020/2184

### 1. Ein Lösungsansatz - Integration in bestehendes Recht

- a) Ergänzung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV)

### 1. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Fortschreibung dieser Verordnungen

- a) Wird bundesweit einheitliche Umsetzung der Anforderungen durch § 23 WHG abgedeckt?
- b) Bedarf es neuer konkreterer und klarerer Ermächtigungsgrundlage im WHG?
  - Ergänzung des § 50 WHG?

### 1. Umwandlung von § 50 Abs. 5 WHG

- a) Anforderungen zur Beschaffenheitsuntersuchung im Rohwasser verbindlich auf Landesebene regeln?

## Umsetzung von Art. 7 und 8 TW-RL (EU) 2020/2184

### DERZEITIGER STAND DER INTERNEN DISKUSSION:

- Zu klärende Fragen:
  - Was stellen sich die Länder unter einer bundeseinheitlichen Regelung vor?
  - Wie konkret müssen die Daten sein?
  - Welche Daten sind bereits punktgenau und georeferenziert bei den Ländern/Wasserversorgern vorhanden?
  - Wie sind die Einzugsgebiete der Gewinnungsstellen zugeschnitten?
  - Wie umfangreich sind künftige Informationspflichten?
  - Auf welche Regelungen aus OGewV und GrwV kann zurückgegriffen werden? Ergänzungsbedarf?
  - Welche Behörden sollen zukünftig zuständig sein?
  - Soll es eine zentrale Behörde für die Datensammlung und -bereitstellung geben?
  - Auf welchem Wege sollen die Daten zur Verfügung gestellt/übermittelt werden?

## Artikel 7-10: risikobasierter Ansatz

Artikel 7

**Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser**  
Übergreifender Artikel zu risikobasiertem Ansatz (RB/RM)

Artikel 9

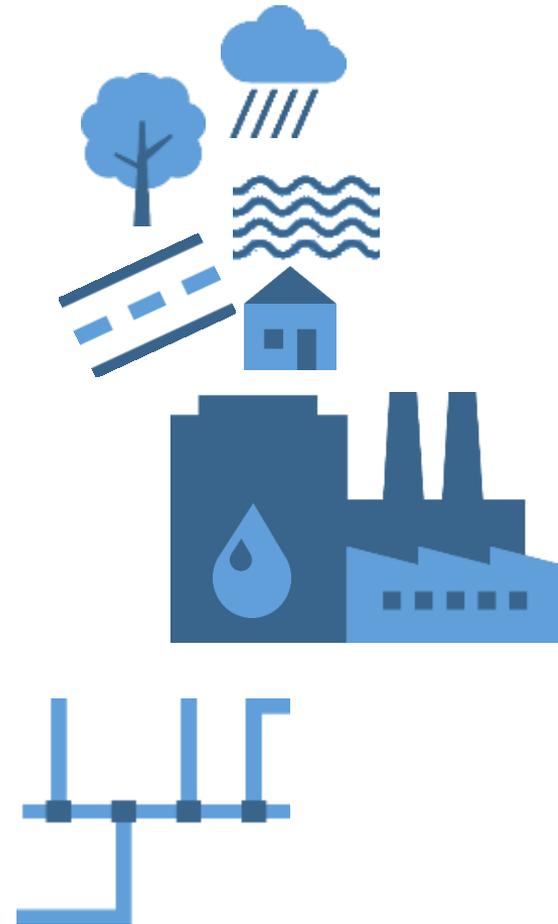
**RB und RM des Versorgungssystems**  
Fokus Umsetzung in Wasserversorgungssystemen

Artikel 10

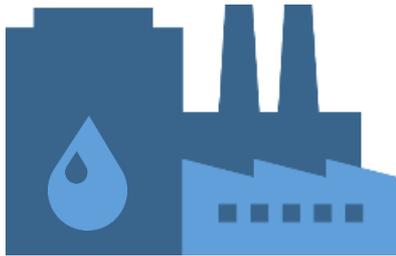
**RB von Hausinstallationen**  
Fokus auf RB in prioritären Örtlichkeiten

## Artikel 7: Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser

- RB und RM der **Einzugsgebiete** von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch: bis **12. Juli 2027** das erste Mal durchzuführen
- RB und RM des **Versorgungssystems**: bis **12. Januar 2029** das erste Mal durchzuführen
- Die Risikobewertung der **Hausinstallation**: bis **12. Januar 2029** das erste Mal durchzuführen
- dann mindestens **alle 6 Jahre überprüft** und bei Bedarf aktualisiert



## Artikel 9: RB und RM Versorgungssystems



- MS tragen dafür Sorge, dass **Wasserversorger** das Versorgungssystem RB und RM unterziehen
- Ergebnisse aus **Artikel 8** sind mit einzubeziehen
- **RM:**
  - Maßnahmen zur Risikobeherrschung
  - Betriebliche Überwachung
  - Bezug zu Desinfektion, Materialien und Werkstoffen, Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien
- **Anpassung Monitoring** analog RAP
- MS können **kleine a-Anlagen** (<500 Personen / 100 m<sup>3</sup>/Tag) von Anforderungen befreien

## Artikel 10: RB Hausinstallationen

- MS stellt **allgemeine Analyse der Risiken**, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, sicher (Frist 2029)
- Überwachung von **Legionellen und Blei** (mögliche Beschränkung auf prioritäre Örtlichkeiten)
- MS stellen geeignete **Maßnahmen** sicher, um Risiko der Nichteinhaltung zu beseitigen oder zu verringern (Legionellen: mind. prioritäre Örtlichkeiten)
- **In Betracht zu ziehen & auf Relevanz zu prüfen:**
  - Ermutigung öffentlicher und privater Örtlichkeiten zu RB
  - Unterrichtung Verbraucher\*innen über Maßnahmen, Beratung über Bedingungen des Konsums und der Verwendung
  - Förderung von Schulungen
  - Maßnahmen Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche (Legionellen )
  - Maßnahmen zum Austausch von Blei

# Materialien zur Unterstützung risikobasierter Ansatz



**Bekanntmachungen - Amtliche Mitteilungen**

Bundesanzeiger Nr. 10 vom 09.05.2018, S. 2713

© Springer Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

## Leitlinien für die tungs-basierte wasserversorgung nach § 14 Abs 1 wasserverordn

**1 Einleitung**

§ 14 Absatz 2a der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sieht die Option vor, für einzelne Wasserversorgungsanlagen (WVA) hier Anlagen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a und b TrinkwV) auf der Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung von einem am besten geeigneten Parameterumfang eine vorübergehende Häufigkeit der Untersuchungen abzuweichen. Diese Leitlinien geben Hilfestellung zur Umsetzung der in § 14 Absatz 2a der TrinkwV genannten Anforderungen für die Option dieser risikobewertungsorientierten Anpassung der Probeabnahmegänge (RAP) und unterstützen somit ein einheitliches Vorgehen bei der Erstellung einer RAP.

Risikobewertungen für eine RAP haben Unternehmer:innen und sonstige Inhaber:innen (SI) von Wasserversorgungsanlagen durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern sie von den Vorgaben zum Parameterumfang und zur Probeabnahmegänge nach § 14 Absatz 2 TrinkwV abweichen wollen.

Die RAP beinhaltet eine Risikobewertung, das Ergebnis dieser Bewertung inklusive einer Zusammenfassung, einen Text zur Information der betroffenen Bevölkerung und des Vorschlag für eine entsprechende geeignete Probeabnahmegänge.

Zu dem nimmt der bzw. die SI eine Risikobewertung vor. Auf deren Grundlage erarbeitet er bzw. sie einen Vorschlag zur Anpassung der Vorgaben nach § 14 Abs. 2

Satz 1 TrinkwV bezüglich Parameterumfang und/oder Probeabnahmegänge unter Angabe der Probeabnahmemethode. Die Risikobewertung und der daraus resultierende Vorschlag sind dem SI erst vor dem Vorschlag zur Anpassung der Probeabnahmegänge (OVA, Probeabnahmemethode) und Bestandteil des Risikobewertungsbereiches (siehe Anhang 1) und des 1. teils RAP-Antrags des bzw. der 1. teils Gesundheitsamt.

Kernthesen der RAP ist die Fokussierung auf die vor Ort relevanten Gefährdungen und Parameter. Dies können zusätzlich auch andere als die mit Centra nach TrinkwV festgelegten Parameter sein. Ziel des an die lokalen Gegebenheiten angepassten risikobewertungsbasierter Untersuchungsprogramms ist es, Mittel für die Probeabnahme und Analytik möglichst effizient zum Schutz der Trinkwasserqualität und damit der menschlichen Gesundheit einzusetzen. Auch in den Fällen, in denen eine Reduzierung oder ein Weglassen von Untersuchungen einzelner Parameter analytisch nicht sinnvoll sind, sind aus einer Risikobewertung Vorteile durch ein besseres Systemverständnis und eine Erhöhung der Sicherheit der Trinkwassererzeugung zu erwarten.

Die Risikobewertung stellt die fundierte und nachvollziehbare Begründung für eine Anpassung von Untersuchungsplanung und -häufigkeit dar. Die RAP muss eine plausible Darstellung zum möglichen Auslöser oder Nebenherauslöser von Auslösern für Gefährdungen (das heißt insbesondere von chemischen und Indikatorparametern, ggf. aber auch von

TEXTE

00/2018

## Schulung zur Risikobewertung und ergänzendes Risikomanagement in der Trinkwasserhygiene

Schulungsbuch für Teilnehmende

Erste Kopfzeile - Abschnitt 1 -

Erste Fußzeile - Abschnitt 1 -

Für Mensch & Umwelt

Navigationformular

Systembeschreibung | Risikobewertung | Probennahme erfassen | Berichte | Import

Informationen WVU | Einzugsgebiet | Gewinnung | Aufbereitung | Speicherung | Verteilung

### Allgemeine Informationen WVU

Name des WVU

**Musterversorgung an der Felsenkuppe**

Anschrift

Beispielstr. 12  
12345 Beispielstadt

Verantwortliche/-r Risikobewertung/RAP-Antrag

Veronika Kern | Leiterin Wasserwerke, Dipl.-Ing. Versorgungstechnik

Für die Erstellung des Antrags wurden die Vorgaben der TrinkwV, der DIN EN 15975-2 sowie der RAP-Leitlinien des UBA beachtet.

Weitere Beteiligte (mit Qualifikation)

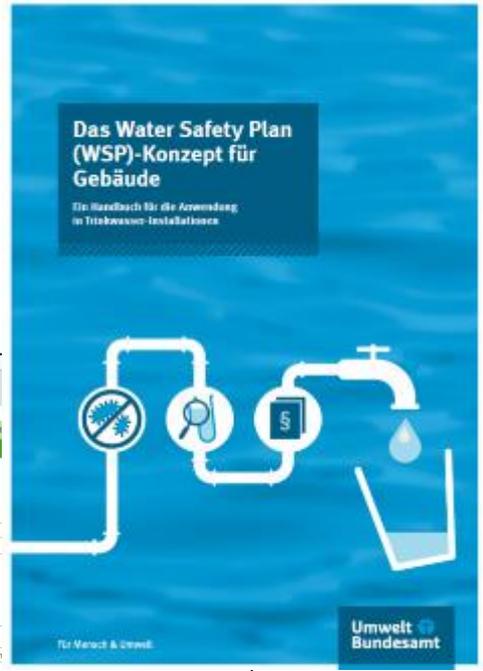
Hans Günther (Dr.) - Leiter der Abteilung Qualitätsüberwachung  
Ingrid Vorderstetten (Dr. der Mikrobiologie, Laborleiterin)  
Helmut Friedrich - Wassermeister

versorgte Personen (Anzahl) | gelieferte Wassermenge (m³/Jahr)

67.000 | 3.500.000

Welche der unten stehenden Schritte sind Bestandteil des betrachteten Wasserversorgungssystems? (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantwort möglich)

Einzugsgebiet / Gewinnung   
Aufbereitung   
Speicherung   
Verteilung



[trinkwasserschulung@uba.de](mailto:trinkwasserschulung@uba.de)

[https://www.youtube.com/watch?v=0xHjaipVX8g,](https://www.youtube.com/watch?v=0xHjaipVX8g)

[https://www.youtube.com/watch?v=1GlldmU8xE4&feature=youtu.be,](https://www.youtube.com/watch?v=1GlldmU8xE4&feature=youtu.be)

<https://www.youtube.com/watch?v=n7qTTtPSs-g&feature=youtu.be>

## Artikel 11: Regelung der Materialien im Kontakt mit TW

- Europäische Regelung ersetzt zukünftig nationale Regelung (UBA-Bewertungsgrundlagen)
- Konkretisierung erfolgt in Durchführungsrechtakten und delegierten Rechtsakten
- Zertifizierungspflicht
- Ein Zertifikat ermöglicht Zugang zu europäischem Markt

# TW-RL: Übersicht der künftigen delegierten Rechtsakte (Artikel 290 AEUV)

Artikel 4 Absatz 3	Festlegung eines Schwellenwerts für <b>Wasserverluste</b> , ab dem die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan vorlegen müssen – <b>Frist: 5 Jahre nach U</b>
Artikel 11 Absatz 5	Festlegung eines Verfahrens für <b>Anträge an die ECHA</b> zwecks Aufnahme/Streichung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen in die bzw. aus den europäischen Positivlisten – <b>ohne Frist</b>
Artikel 11 Absatz 8	Festlegung eines <b>Konformitätsbewertungsverfahrens</b> für Produkte i.S.d. Beschlusses 768/2008/EG inkl. Verfahren für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen – <b>ohne Frist</b>
Artikel 11 Absatz 11	Festlegung harmonisierter Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche <b>Kennzeichnung von Produkten</b> in Berührung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch – <b>ohne Frist</b>
Artikel 13 Absatz 6	Festlegung einer <b>Methodik</b> zur Messung von <b>Mikroplastik</b> , zwecks Aufnahme von Mikroplastik in die Beobachtungsliste – <b>Frist: 3 Jahre nach IT</b>
Artikel 20 Absatz 2	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ermächtigung zur <b>Änderung des Anhangs III</b></li><li>- Ermächtigung zur <b>Änderung des Parameterwerts für Bisphenol A</b> in Anhang I Teil B</li></ul>

# TW-RL: Übersicht der künftigen Durchführungsrechtsakte (Artikel 291 AEUV)

Artikel 11 Absatz 2	<p>Festlegung von Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>Methoden für die Prüfung und Akzeptanz</b> von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in europäische Positivlisten aufgenommen werden sollen – <b>Frist: 3 Jahre n. IT</b></li><li>b) <b>europäischen Positivlisten</b> der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteilen, die für die Herstellung von Materialien und Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zugelassen sind – <b>Frist: 4 Jahre n. IT</b></li><li>c) <b>Verfahren und Methoden für das Testen und die Akzeptanz von endgültigen Materialien und Werkstoffen</b> – <b>Frist: 3 Jahre n. IT</b></li></ul>
Artikel 13 Absatz 8	<p>Festlegung und Aktualisierung einer <b>Beobachtungsliste</b> für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (inkl. Leitwert und gegebenenfalls eines möglichen Analyseverfahrens für jeden Stoff bzw. jede Verbindung) – <b>Frist: 1 Jahr n. IT</b></p>
Artikel 18 Absatz 4	<p>Festlegung des <b>Formats und der Modalitäten</b> zur Vorlage <b>der Informationen</b> gemäß Artikel 18 Absatz 1 und 3 – <b>ohne Frist</b></p>

## Erhöhter Diskussionsbedarf zu erwarten

- Bei einzelnen **Parametern** (bekannte, neue und zusätzliche)
- **Mögliche Ausnahmen von Anforderungen übernehmen?**  
z.B. Risikobewertung und Materialanforderungen für WVA bestimmter Größe
- **Welche Umsetzungsfristen übernehmen, weglassen, kürzen?**
- **Information der Verbraucher zentral zusammenführen, Stichwort Trinkwasserdatenbank?**
- ..... ?

## Umsetzung in anderen Rechtsbereichen als TrinkwV denkbar, teilweise auch erst zu einem späteren Zeitpunkt

- Zugang zu Trinkwasser für vulnerable Bevölkerung
- TW im öffentlichen Raum
- Risikobewertung des Einzugsgebietes
- Risikobewertung des Einzugsgebietes für LM-Betriebe mit Brunnen
- TW in Kantinen und Restaurants
- Informationspflichten gegenüber Verbrauchern, z.B. Preise, Verbrauchsvergleiche
- Erhebung Wasserverluste mit ggf. Nebendaten
- Marktüberwachung Produkte im Kontakt mit TW
- ☑ Ursachenforschung bei Legionellose-Ausbrüchen (§ 25 Absatz 1 IfSG)
- ..... ?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**